

# RS Vfgh 1999/11/30 B836/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1999

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

BDG 1979 §40 Abs2

BDG 1979 §41a Abs6

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des beim Vorstand der Post und Telekom Austria AG eingerichteten Personalamtes mangels Erschöpfung des Instanzenzuges aufgrund Möglichkeit der Anrufung der Berufungskommission

## Rechtssatz

Der bekämpfte Bescheid des Personalamtes ist ausdrücklich und auch der Sache nach ua auf §40 Abs2 BDG 1979 gestützt. Ua in solchen Angelegenheiten ist aber gemäß der Verfassungsbestimmung des §41a Abs6 BDG 1979 ein (administrativer) Instanzenzug an die Berufungskommission eröffnet, welche über Berufungen gegen - wie hier - in erster Instanz ergangene einschlägige Bescheide zu entscheiden hat.

## Entscheidungstexte

- B 836/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.1999 B 836/97

## Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Dienstrechte, Berufungskommission

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B836.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10008870\_97B00836\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)